



INFORMATION ZUM ANTRAG AUF FAMILIENVERSICHERUNG

Die Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung ist eine freiwillige kostenpflichtige Krankenversicherung für Angehörige.

1. Voraussetzungen für die Familienversicherung:

- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Angehörigen liegt in Österreich
- bei nicht EWR-Bürgern: Visum D bzw. gültiger Aufenthaltstitel/ Niederlassungsbewilligung
- der/die Angehörige darf nicht selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein
- der/die Angehörige darf keiner Berufsgruppe angehören, die gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, etc.)
- der/die Angehörige darf nicht verpflichtet sein, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat eine Krankenversicherung abschließen zu müssen

2. Folgende Angehörige können zur Familienversicherung gemeldet werden:

- Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Mutter, Vater, Großmutter, Großvater, Urgroßmutter, Urgroßvater, Kinder, Enkel, Urenkel, Schwester, Bruder)
- Schwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (Schwager, Schwägerin, Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Stiefmutter, Stiefvater, Stieftochter, Stiefsohn, Schwiegergroßeltern, Stiefenkel)

3. Die Familienversicherung beginnt

- mit dem Monatsersten nach Antragstellung
- gleichzeitig mit dem Beginn der GSVG-Krankenversicherung des Antragstellers, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Eintritt dieser Pflichtkrankenversicherung ausdrücklich beantragt

4. Die Familienversicherung endet

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (vgl. Punkt 1)
- durch Austritt mit dem Letzten des Monats, in dem der Austritt erklärt wird
- durch Ausschluss, mit Ende des dritten Monats, wenn die Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt sind

5. Der Beitrag zur Familienversicherung richtet sich bei erwerbstätigen Versicherten nach der Höhe des eigenen Beitrages zur GSVG-Krankenversicherung und beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| • für Angehörige über 18 Jahre | 100 % des Beitrages |
| • für Angehörige unter 18 Jahre | 25 % des Beitrages |

Für Pensionisten beträgt der Beitrag zur Familienversicherung 7,65 % der Pension (inkl. Sonderzahlungen).

Soweit in dieser Information personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.